

J. J. J. J. J.

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Stück 9

Ausgegeben Oppeln, den 4. März 1910.

1910

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr der Redaktion zuzufenden.

**Inhalt:** Inhalt der Nummer 8 des Reichsgesetzblatts, S. 81; Statut für die Wiesen-Genossenschaft in Leisnig, Kr. Leobschütz, S. 81; Nachtrag zum Sonderplan, betr. Normalisierung des Gr.-Düberr-Niebniger Deiches, S. 86; Ausscheiden des Veterinärrats Koschel in Breslau aus dem Medizinalkollegium der Provinz Schlesien, S. 86; Schreibweise des Namens der Gemeinde und des Gutsbezirks Hysät, Kr. Ratibor, S. 86; Errichtung einer 2. Pfarrstelle in der evang. Kirchengemeinde Hadze, S. 86; kantonlicher Felgerkurs in Laurahütte und in Oppeln, S. 86; Sachverständige bei dem Schiedsgericht für Arbeiter-Versicherung im Eisenbahndirektionsbezirk Rattonig, S. 86; Verzeichnis der zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser pp., S. 87; Prüfung des Entwurfs für die Durchdämmung des Rudatales bei Paruschowig, S. 88; Errichtung eines Luftdruckammers in der Schmiede-pp. Werkstatte von Neue Przemja-Grube bei Birkental, S. 88; Ungemeindung zwischen Gutsbezirk und Gemeinde D. Wielar, Kr. Beuthen, S. 89; Bedingungen für die Aufnahme von Hebammenschülerinnen in die Provinzial-Hebammen-Anstalten, S. 91; Kgl. Handels- und Gewerbeschule für Mädchen zu Posen, S. 91; Ungemeindung aus dem Gutsbezirk Thule in den Gutsbezirk Kgl. Oberförsterei Alt-Budkowitz, S. 91; Viehsuchen, S. 92; Personalsnachrichten, S. 92; erledigte Schullehrerstellen, S. 93.

### Reichsgesetzblatt.

161. Die Nummer 8 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3725 die Bekanntmachung, betreffend die im Anschluß an das Haager Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 von Deutschland mit Schweden zur weiteren Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs getroffene Vereinbarung, vom 9. Februar 1910, und unter

Nr. 3726 die Bekanntmachung über den Beitritt Chinas zu fünf auf der Zweiten Haager Friedenskonferenz abgeschlossenen Abkommen vom 18. Oktober 1907, vom 14. Februar 1910.

### Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

162. Statut  
für die

Leisniger Wiesen-Genossenschaft in Leisnig,  
im Kreise Leobschütz.

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörenden Grundstücke in den Gemarkungen Leisnig, Casimir, Damascko, Teschenau und Fröbel werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Landmessers Wabner vom 20. April 1907, ergänzt durch Nachtrag vom 5. September 1908, durch Entwässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplan gehörenden Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer roten Linie begrenzt. In den zugehörigen Verzeichnissen sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Verzeichnisse werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Vausenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die auszustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, die sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind die Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Leisniger Wiesen-Genossenschaft“ und hat ihren Sitz in Leisnig.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unter-

haltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Die zur zweckentsprechenden Nugbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen, werden von der Genossenschaft auf Kosten der einzelnen Genossen nach Maßgabe ihrer Beteiligung an den betreffenden Anlagen ausgeführt. Ihre Unterhaltung ist Sache der einzelnen Genossen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des Wassergesetzes) zu befolgen.

§ 4. Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Gerbarde ob, Binnen-Ent- u. Bewässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchzuführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von der Auseinandersetzungsbehörde beauftragten Technikers ausgeführt.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Zueinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

Die Unterhaltung der genossenschaftlichen Anlagen ist der Leitung eines vom Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Technikers zu unterstellen.

§ 6. Das Verhältnis, nach dem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftskosten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die

einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in dem die einzelnen Grundstücke aufgeführt werden. Nach dem Verhältnis des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vorteils werden sie in vier Klassen geteilt, und zwar so, daß ein Fektar der ersten Klasse mit dem einfachen, der zweiten Klasse mit dem 3fachen, der dritten Klasse mit dem  $4\frac{1}{2}$ fachen und der vierten Klasse mit dem 6fachen Beitrage heranzuziehen ist.

Beitragsfrei sind die im Teilnehmerverzeichnis als solche aufgeführten Grundflächen.

§ 7. Die Einschätzung in diese Klassen erfolgt nach Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um Grundstücke des Vorstehers handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszuliegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Ortskommunalverbänden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Änderungsanträge müssen innerhalb der obigen Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm eingegangenen Änderungsanträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Diese läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Einwendungen durch die von ihr zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebnisse der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes bekannt gemacht. Sind beide Teile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt; andernfalls entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die bis zur Mitteilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so fallen die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Teile zur Last.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschloffen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach dem für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

Für die Zeit bis zur Fertigstellung des Beitragskatasters ist von dem beauftragten Techniker eine vorläufige Beitragsliste aufzustellen,

nach der die Beiträge vorbehaltlich der späteren Ausgleichung nach dem endgültigen Kataster erhoben werden. Sie dient zugleich bis zur rechtskräftigen Feststellung des endgültigen Katasters als Stimmliste.

§ 8. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statute vorgeschriebenen Beteiligungsmastabe durch den Vorstand auf die Trenntafeln verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstände festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge bezutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtswegs.

§ 11. Ein Streifen von einem Meter Breite, längs der Hauptgräben, vom oberen Rande der Böschung an gerechnet, sowie die Böschungen selbst dürfen nur durch Abmähen, nicht aber als Weide genutzt und müssen von Bäumen, Sträuchern, Becken und dergleichen freigehalten werden.

Das Durchtreiben des Viehes durch die Gräben und das Tränken daraus ist nur an den vom Vorstände besonders dazu bestimmten Stellen gestattet.

Bei der Räumung müssen die Grabenanlieger den Auswurf, dessen Eigentum ihnen zufällt, aufnehmen und binnen vier Wochen — wenn aber die Räumung vor der Ernte geschieht, binnen vier Wochen nach der Aberntung des Grundstücks — bis auf vier Meter vom Rande der Böschung fortzuschaffen.

Zu widerhandlungen unterliegen den gesetzlichen Ordnungsstrafen (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes). Außerdem ist der Schaden, der an Genossenschaftsanlagen durch Uebertretung dieser Vorschriften oder sonst durch Absicht oder Fahrlässigkeit entsteht, von dem hierfür haftbaren Genossen unter Beachtung der Weisungen des Vorstehers und bei Vermeidung zwangswieser Ausführung auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 12. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme.

Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je angefangene zehn Mark jährlichen Beitrags eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstände zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Ortskommunalverbänden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Mitigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Betreffende sich nicht sämtliche Mitigentümer an der Abstimmung, so gelten die Nichterschienenen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zustimmend.

In der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter,
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 13. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus

- a) einem Vorsteher,
- b) einem Stellvertreter des Vorstehers und drei weiteren Besitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt.

Als Ersatz für Auslagen und Zeitverräumnis erhält jedoch der Vorsteher eine von der Generalversammlung festzusetzende jährliche Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst drei stellvertretenden Besitzern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechts befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Besitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wenn er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere

Wahl zwischen den beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl zum Jurat ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder im Amte.

§ 14. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Vorsteher zu laden.

Muß der Vorstand wegen Verschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 15. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstand oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

- a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
- b) über die Unterhaltung der Anlagen sowie über die Wässerung, die Grabenräumung und die Nutzung, Beackerung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen, die Humierung, die Düngung auf den Wiesen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvoorschriften zu erlassen;
- c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszusprechen und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassier-

verwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;

- d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande durch Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
- e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
- f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
- g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvoorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 21) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 16. Die genossenschaftlichen und die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbst, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaunt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist berugt, die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Ueber Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 17. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf fünf Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgesetzt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 18. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen nimmt der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwärter an und stellt dessen Lohn fest.

Der Wiesenwärter ist allein befugt, die Entwässerungsanlagen zu bedienen. Kein Eigentümer

darf die Schleusen öffnen oder zusehen oder überhaupt die Ent- oder eventuellen Bewässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu dreißig Mark für jeden Uebertretungsfall.

§ 19. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 20. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, die auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschafts-Gesetzes) durch den Vorstand, im übrigen aber durch den Vorsteher, und zwar mindestens alle fünf Jahre, zusammenzubringen. Sie finden abwechselnd in Weiskitz und Casimir statt.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch örtliche Bekanntmachung in den Ortskommunalverbänden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 21. Die Streitigkeiten, die zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, die die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung

einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, die binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg angelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Erzkammern aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 22. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Vooschütz aufgenommen, sofern nicht die örtliche Bekanntmachung allein durch dieses Statut vorgeschrieben ist.

§ 23. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer dem § 69 des Wassergenossenschaftsgesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch Vorstandsbeschluss erfolgen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Vorstehendes Statut, dem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, vom 1. April 1879 genehmigt.

Breslau, den 25. Januar 1910.

(L. S.)

Der Minister  
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.  
Im Auftrage.  
Befener.



## Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

**163.** Dir von mir gemäß § 6 des Gesetzes, betreffend Maßnahmen zur Regelung der Hochwasser-, Deich- und Bausubstanzverhältnisse an der oberen und mittleren Oder, vom 12. August 1905 aufgestellte Nachtrag zum Sonderplan, betreffend Normalisierung des Groß-Döbern-Niedriger Deiches wird durch öffentliche Auslegung den Interessenten bekannt gemacht.

Der Nachtrag enthält die Normalisierung der Strecke Deichkilometer 15,0 bis 15,650.

Die Auslegung des Plannachtrages erfolgt vom 5. März bis 11. März 1910 bei dem Gemeindevorsteher in Niebzig.

Anträge auf Abänderung des Planes sind innerhalb 4 Wochen nach erfolgter Auslegung bei mir zu stellen.

Breslau, den 23. Februar 1910.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.  
von Dallwitz.

D. P. III. 115. — Ib. XIX. 577.

**164.** Der Departementstierarzt, Veterinärarzt Kofschel in Breslau scheidet infolge Versetzung an das Polizei-Präsidium in Berlin mit dem 1. April d. Js. aus der Stelle des Veterinärassessors beim Medizinal-Kollegium der Provinz Schlesien aus.

Von der Wiederbesetzung der dadurch erledigten Stelle wird einstweilen abgesehen.

Breslau, den 19. Februar 1910.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien.  
von Dallwitz.

D. P. I. 1215. — II. XII. 261.

## Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

**165.** Für die Namen der im Kreise Rattbor belegenen Landgemeinde und des Gutsbezirks Pyscht wird die hier gegebene Schreibweise als amtliche von Landespolizeimeinen festgesetzt.

Sie ist vom Tage dieser Bekanntmachung ab allein in Anwendung zu bringen.

Oppeln, den 21. Februar 1910.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Graf von Stosch.

Id. XI. 679.

**166. Errichtungs-Urkunde.**

Mit Genehmigung des Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Oberkirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1. In der Kirchengemeinde Zabrze,

Dlöße Glewitz, Kreis Zabrze, wird eine zweite Pfarrstelle mit dem Stige in Zabrze errichtet.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. April 1910 in Kraft.

Breslau, am 15. Februar 1910. Oppeln, am 21. Februar 1910.

(L. S.) (Siegel.)

Königliches Konsistorium Königl. Regierung,  
der Provinz Schlesien. Abteilung für Kirchen-  
Unterschrift. und Schulwesen.

Unterschriften.

I. 1530. — II. d. XI. 1158.

**167.** Vom 4. April bis 18. April d. Js. wird in Laurahütte und vom 25. April bis 10. Mai in Oppeln ein staatlicher Heizerkursus abgehalten werden.

Anmeldungen für den ersteren sind bis spätestens 5. März, für letzteren bis spätestens 10. März d. Js. an den unterzeichneten Regierungs-Präsidenten zu richten.

Sie müssen enthalten:

1. Vor- und Zunamen,
2. Geburtstag und Jahr,
3. Geburtsort und Kreis,
4. Erlerntes Handwerk,
5. Dauer der Tätigkeit — in Monaten — im Dampfkesselbetrieb,
6. Wohnung des Angemeldeten (Ort, Straße und Hausnummer),
7. Angabe, für welchen der beiden Kurse die Teilnahme beabsichtigt ist,
8. Aufzählung der Zeugnisse, die der Anmeldung beigelegt sind.

Ferner sind Bescheinigungen über die bisherige Tätigkeit am Kessel beizubringen oder nachzuliefern, sofern sie nicht bis zum Ablaufe der Anmeldefrist zu beschaffen sein sollten. Die Anmeldungen müssen auf alle Fälle bis zu den oben bezeichneten Zeitpunkten hier vorliegen.

Oppeln, den 24. Februar 1910.

Der Regierungspräsident.

J. B.

Graf von Stosch.

I. G. XXIV. 96.

**168. Bekanntmachung.** In der am 28. Januar 1910 stattgehabten Sitzung des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung im Eisenbahndirektionsbezirk Rattowitz sind nachstehend genannte Ärzte zu Sachverständigen des Schiedsgerichts für das Jahr 1910 gewählt worden:

1. Dr. med. Arendt, Knappschaftsarzt in Rattowitz,
2. Dr. med. Eubowski, Knappschaftsaugenarzt in Rattowitz,
3. Dr. med. Ehrenfried, Knappschaftssohnenarzt in Rattowitz.

Rattowitz, den 19. Februar 1910.

Der Schiedsgerichtsvorsitzende.

Dr. Sontag, Amtsrichter.

169. Das von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Wohlthats-Angelegenheiten durch Erlass vom 14. Februar 1910 — Nr. 16327 U. 1. 2. Ang. — bekannt gegebene Verzeichnis der zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Instituten des Regierungsbezirks Doppeln bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis:

| Ort  | Name der Anstalt                    | Vertreter   | Art und Zweck der Anstalt         | Art und Zweck der Anstalt         | Name des leitenden Arztes, bei vollständigen Abteilungen auch des stellvertretenden                     | Stellenzahl | Bettenzahl | Höhe der Praxiskosten | Besondere Bemerkungen für die Praktikanten.   |
|--|-------------------------------------|---|-----------------------------------|-----------------------------------|---|-------------|------------|-----------------------|---|
| Beuthen O.S., Bielkowitz, Kultschin, Kattowitz, Mendelbal, Sietanowitz, Wislitz, Dzelgische, Rybnitz, Rybnitz, Tarnowitz, Babrze, Beuthen O.S. | 12 Knappschloß-Isogarett.           | Oberärztlicher Knappschloßverein ein in Tarnowitz | Magistral.                        | Magistral.                        | Magistral.  | 18          | 160        | 2                     | 50 Freie Beschäftigung und Wohnung oder an Stelle der Wohnung 30 W. monatlich. Verteilung der Praktikanten erfolgt seitens der Leitung. |
| Gletwitz.  | Städtisches Krankenhaus.            | Magistral.  | Magistral.                        | Magistral.                        | Dr. Hermann, Dr. Gralka, Dr. Puffschmid.  | 1           | 120        | 2                     | Monatlich 100 W. Freie Station und 400 W. jährlich, Freie Station und 50 W. monatlich.  |
| Kattowitz.   | Städtisches Krankenhaus.            | Magistral.  | Magistral.                        | Magistral.                        | Dr. Glaser.   | 1           | 110        | 1                     | Freie Station und 50 W. monatlich.  |
| Kreuzburg O.S.   | Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt. | Provinzialverwaltung.                             | Provinzialverwaltung.             | Provinzialverwaltung.             | Dr. Schubert.   | 4           | 655        | 3                     | Freie Beschäftigung und 70 W. monatlich.  |
| Koslau.  | Volksheilstätte für Lungentränke.   | Volksheilstätte für Lungentränke.                 | Volksheilstätte für Lungentränke. | Volksheilstätte für Lungentränke. | Dr. Schrader.   | 1           | 162        | 1                     | Freie Station und 50 W. monatlich.  |
| Lablitz.   | Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt. | Provinzialverwaltung.                             | Provinzialverwaltung.             | Provinzialverwaltung.             | Dr. Klinte.   | 4           | 740        | 2                     | Freie Station und 50 W. monatlich.  |
| Doppeln.   | Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt. | Provinzialverwaltung.                             | Provinzialverwaltung.             | Provinzialverwaltung.             | Dr. Dienst.   | 2           | 31         | 1                     | Freie Station.  |
| Doppeln.   | St. Albalbert-Hospital.             | Kuratorium.                                       | Kuratorium.                       | Kuratorium.                       | Dr. Dittel (Schr.), Dr. May (Syn.), Dr. Wobatz (Schr.), Dr. Wölke (Syn.), Gsch. Sanitätsrat Dr. Gerber. | 1           | 220        | 1                     | Freie Station und 50 W. monatlich.  |
| Kattow.  | Städtisches Krankenhaus.            | Magistral.  | Magistral.                        | Magistral.                        | Dr. Wölke (Syn.), Gsch. Sanitätsrat Dr. Gerber.   | 1           | 200        | 3                     | Freie Station und 50 W. monatlich.  |
| Rybnitz.   | Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt. | Provinzialverwaltung.                             | Provinzialverwaltung.             | Provinzialverwaltung.             | Dr. Wölke (Syn.), Gsch. Sanitätsrat Dr. Gerber.   | 6           | 900        | 2                     | Freie Station und 50 W. monatlich.  |
| Slawentzky.  | Düster August-Krankenhaus.          | Krankenhaus.                                      | Krankenhaus.                      | Krankenhaus.                      | Dr. Stolzigburg, Oberstaabsarzt a. D.   | 1           | 120        | 2                     | Freie Station.  |

| Ort        | Name<br>der Anstalt                    | Leitende<br>Behörde u. s. w.          | Aufgabe<br>und Zweck der<br>Anstalt    | Präsident<br>des Kreis-<br>lichen, Weiter bei selbst-<br>ständigen Abteilungen<br>auch des Abteilungs-<br>leitend. | Ärztlichen<br>Personen u. s. w. | Bettenzahl | Kopf der<br>Bettfontänen | Vergütigungen<br>für die Praktikanten |
|------------|--|---------------------------------------|--|--|---------------------------------|------------|--------------------------|---------------------------------------|
| Zarnowitz. | Preisstranfenhaus.                     | Kreis aus schuß.                      | Allgemeines<br>Krankenhaus.            | Preisarzt<br>Dr. Beckeret.   | 6                               | 85         | 1                        | 3rate Station.                        |
| Koß O.S.   | Provingial-Heil- und<br>Pflegeanstalt. | Kreis- und Provinzialver-<br>waltung. | Provingial-Heil- und<br>Pflegeanstalt. | Dr. Schütze.   | 3                               | 625        | 2                        | 3rate Station und 50 W.<br>monatlich. |

Oppeln, den 22. Februar 1910.

Der Regierungspräsident.

S. B.

Graf von Stosch.

Id. IX. 85.

### Bekanntmachungen des Bezirksausschusses.

154. Die Königliche Eisenbahndirektion in Rattowitz hat hier die reichspolizeiliche Genehmigung zu dem Entwurf für die Durchdämmung des Rudatales bei Paruschkowitz nachgesucht.

Hieron werden alle Beteiligten gemäß § 2 des Deichgesetzes vom 24. Januar 1848 mit der Aufforderung in Kenntnis gesetzt, etwaige Einwendungen gegen den Entwurf bei dem unterzeichneten Bezirksausschuß schriftlich bis 6. März, spätestens aber in dem am 8. März d. Js., Vormittags 10<sup>00</sup> Uhr, in Paruschkowitz, Eisenhütte Silesia, stattfindenden Prüfungstermin vorzubringen. Der Entwurf kann bei dem Amtsvorsteher in Elguth eingesehen werden.

Oppeln, den 17. Februar 1910.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

Siehm.

§. 10. 12/2.

### Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

170. Bekanntmachung. Die Rattowitzer Aktiengesellschaft für Bergbau und Eisenhüttenbetrieb zu Rattowitz O.S. hat die Genehmigung zur Aufstellung und zum Betriebe eines Luftdruckhammers in der Schmiede- und Schlosserwerkstatt auf dem Grubenplatze des Steinkohlenbergwerks Neu-Przemja bei Birckenthal O.S. nachgesucht.

Auf Grund des § 17 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1900 (R. G. Bl. S. 871) werden diejenigen, welche Einwendungen gegen diese Anlage zu erheben haben, aufgefordert, diese Einwendungen innerhalb 14 Tagen entweder schriftlich einzureichen oder im Dienstzimmer des Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Süd-Rattowitz in Rattowitz O.S., wo die Beschreibungen und Zeichnungen zur Einsicht ausliegen, zu Protokoll zu geben. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem Genehmigungsverfahren nicht mehr erhoben werden.

Zur mündlichen Erörterung rechtzeitig erhobener Einwendungen wird erforderlichenfalls ein Termin vor dem genannten Revierbeamten anberaumt und die Erörterung auch dann vorgenommen werden, wenn der Antragsteller oder der Widerspruchserhebende in dem Termin nicht erscheinen sollte.

Breslau, den 24. Februar 1910.

Königliches Oberbergamt.

S. N. 1734. E. Schmeißer.



**171. Bekanntmachung.** Der Kreisauschuß hat in seinen Sitzungen am 29. Oktober 1908 bzw. am 7. Mai 1909 beschlossen, die nachstehend verzeichneten Trennstücke des Gutsbezirks Deutsch-Pielar gemäß § 2 Ziffer 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 und § 25 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 von dem Gutsbezirk Deutsch-Pielar abzutrennen und mit dem Gemeindebezirk Deutsch-Pielar zu vereinigen. Die Beschlüsse sind im Beschwerdeverfahren durch Beschluß des Bezirksauschusses zu Oppeln vom 4. Oktober 1909 und durch Beschluß des Provinzialrats zu Breslau vom 2. Februar 1910 bestätigt worden.

| Ab. Nr. | Name<br>des Grundeigentümers  | Stand                 | Wohnort            | Bezeichnung des Grundstücks |             |                  | Flächeninhalt   |      |                |    |       |
|---------|---|-----------------------|--------------------|-----------------------------|-------------|------------------|-----------------|------|----------------|----|-------|
|         |   |                       |                    | Grundbuch<br>Nr.            | Zartenblatt | Parzellen<br>Nr. | im<br>Einzelnen |      | im<br>Gesamten |    |       |
|         |   |                       |                    |                             |             |                  | ha              | qm   | ha             | qm |       |
| 1       | Ruß Johann,   | Kaufmann              | Sohrau             | 94<br>Deutsch-<br>Pielar    | 8           | 103              | —               | —    | —              | —  | 7 70  |
| 2       | Ludyga Josef,   | Ziegeleibesitzer      | Deutsch-<br>Pielar | 99                          | 8           | 382/100          | —               | —    | —              | —  | 15 00 |
| 3       | Placzek Anton und Elisabeth,  | Hausbesitzer          | dto.               | 103                         | 8           | 78               | —               | 5 40 | —              | —  | —     |
| 4       | Stutnik Anton,  | Häuer                 | dto.               | 329                         | 7           | 168              | —               | 6 52 | —              | —  | 14 50 |
| 5       | Derballa Johann,  | Hausbesitzer          | dto.               | 474                         | 9           | 323/64           | —               | 8 99 | —              | —  | —     |
|         |   |                       |                    | "                           | 8           | 535/86           | —               | 7 12 | —              | —  | —     |
|         |   |                       |                    | "                           | 9           | 497/65           | —               | —    | 03             | —  | 16 14 |
| 6       | Potempa Binzent,  | "                     | dto.               | 475                         | 9           | 387/62           | —               | —    | —              | —  | 3 39  |
| 7       | Duda Theofil,   | "                     | dto.               | 476                         | 9           | 502/63           | —               | —    | —              | —  | 4 42  |
| 8       | Schwieder Bartholomäus<br>und Frau Julie, Sofie,<br>geb. Schweinok, | "                     | dto.               | 477                         | 8           | 335/86 2c        | —               | —    | 11             | —  | —     |
|         |   |                       |                    | "                           | 9           | 420/68 2c        | —               | —    | 03             | —  | —     |
|         |   |                       |                    | "                           | 9           | 497/65 2c        | —               | 4 13 | —              | —  | —     |
|         |   |                       |                    | "                           | 9           | 498/65 2c.       | —               | 6 89 | —              | —  | 11 16 |
| 9       | Bajer Martha, geb. Fißel,<br>verehel. Janda Michael,                | Frau                  | dto.               | 478                         | 9           | 420/68 2c.       | —               | 9 54 | —              | —  | —     |
|         |   |                       |                    | "                           | 9           | 498/65 2c.       | —               | —    | 01             | —  | 9 55  |
| 10      | Rizka Viktoria, geb. Popempa,                                       | "                     | dto.               | 678                         | 9           | 388/62           | —               | —    | —              | —  | 3 50  |
| 11      | Schneider Johann,   | Hausbesitzer          | dto.               | 695                         | 9           | 322/64           | —               | —    | —              | —  | 11 41 |
| 12      | Styra Johann,   | "                     | dto.               | 700                         | 9           | 374/66           | —               | —    | —              | —  | 7 57  |
|         |   |                       |                    | "                           | 9           | 375/67 2c.       | —               | —    | —              | —  | 6 43  |
| 13      | Pluta Nikolaus,   | Schneider-<br>meister | dto.               | 714                         | 9           | 419/68 2c.       | —               | —    | —              | —  | 9 03  |
| 14      | Noival Franz,   | Hausbesitzer          | dto.               | 717                         | 9           | 418/65           | —               | —    | —              | —  | 7 47  |
| 15      | Jagla Hedwig,   | —                     | dto.               | 739                         | 8           | 356/100          | —               | —    | —              | —  | 4 01  |
|         |   |                       |                    | "                           |             |                  |                 |      |                |    |       |

| N <sup>o</sup> . Nr. | Name<br>des Grundeigentümers                    | Stand               | Wohnort            | Bezeichnung des Grundbuchs |             |                  | Flächeninhalt |    |           |         |
|----------------------|---|---------------------|--------------------|----------------------------|-------------|------------------|---------------|----|-----------|---------|
|                      |   |                     |                    | Grundbuch<br>Nr.           | Arealinhalt | Parzellen<br>Nr. | im Einzelnen  |    | im Ganzen |         |
|                      |   |                     |                    |                            |             |                  | ha            | qm | ha        | qm      |
| 16                   | Kaczmarek Paul,                                 | Häuer               | Deutsch-<br>Pielar | 749                        | 9           | 499/65           | —             | —  | —         | 6 13    |
| 17                   | Nawrotel Karl,                                  | Hausbesitzer        | dto.               | 750                        | 9           | 500/65           | —             | —  | —         | 6 24    |
| 18                   | Treffon Lorenz,                                 | Häuer               | dto.               | 759                        | 9           | 501/63           | —             | —  | —         | 3 07    |
| 19                   | Skopy Ambrosius,                                | Invalide            | dto.               | 769                        | 8           | 357/100          | —             | —  | —         | 4 09    |
| 20                   | Sosnowski Franz,                                | Hausbesitzer        | dto.               | 771                        | 8           | 359/100          | —             | —  | —         | 3 44    |
| 21                   | Rlytta Alexander,                               | "                   | dto.               | 772                        | 8           | 360/100          | —             | —  | —         | 4 93    |
| 22                   | Katholischer Schulverband,                      | —                   | dto.               | 443                        | 4           | 45               | —             | 45 | 80        | —       |
|                      |   |                     |                    | Josefsthal                 |             | 46               | —             | —  | 370       | —       |
|                      |   |                     |                    |                            |             | 47               | —             | —  | 16 10     | —       |
|                      |   |                     |                    |                            |             | 48               | —             | —  | 11 15     | —       |
|                      |   |                     |                    |                            |             | 49               | —             | —  | 6 04      | —       |
|                      |   |                     |                    |                            |             | 50               | —             | —  | 8 11      | 90 90   |
| 23                   | Lubysga Johann und Frau<br>Marie, geb. Dęstik,  | Häuer               | dto.               | 12                         | 4           | 54               | —             | —  | —         | 3 01    |
| 24                   | Gowick Karl,                                    | Schlepper           | Josefsthal         | 29                         | 4           | 53               | —             | —  | —         | 3 85    |
| 25                   | Porada Albert,                                  | Bergmann            | Scharley           | 220                        | 9           | 238/19           | —             | —  | —         | 50      |
| 26                   | Öffentliche Gewässer,                           | —                   | —                  | Scharley<br>ohne           | 7           | 250              | —             | —  | —         | 1 29    |
| 27                   | Katholische Kirchengemeinde,                    | —                   | Deutsch-<br>Pielar | 306                        | 9           | 58               | —             | —  | —         | 1 42 50 |
| 28                   | Graf Hendel von Donners-<br>mard,               | —                   | Naklo              | Deutsch-<br>Pielar<br>Gut  | 9           | 76               | —             | —  | —         | 20 46   |
| 29                   | Öffentliche Wege,                               | —                   | —                  | ohne                       | 9           | 239/197          | —             | —  | —         | 34 36   |
| 30                   | Rlytta Alexander und Frau<br>Sofie, geb. Kroll, | Bauunter-<br>nehmer | Deutsch-<br>Pielar | 770                        | 8           | 358/100          | —             | —  | —         | 1 14    |
| 31                   | Landgemeinde,                                   | —                   | dto.               | 740                        | 8           | 342/100          | —             | —  | —         | 6 56    |
| 32                   | Potempa Binzent,                                | Schlepper           | dto.               | 806                        | 9           | 387/62           | —             | —  | —         | 28      |
| 33                   | Lubysga Josef, fr. Stadtrat<br>Dakuba,          | —                   | dto.               | 808                        | 8           | 378/100          | —             | 3  | 64        | —       |
|                      |   |                     |                    | "                          | 8           | 379/100          | —             | —  | 25        | —       |
|                      |   |                     |                    | "                          | 8           | 380/100          | —             | —  | 3 63      | —       |
|                      |   |                     |                    | "                          | 8           | 381/100          | —             | —  | 26        | 7 78    |
| 34                   | Häusler Josefina,                               | Hausbesitzerin      | dto.               | 125                        | 8           | 321/86           | —             | —  | —         | 25      |
|                      |   |                     |                    | "                          |             |                  |               |    |           |         |

Deuthen, den 16. Februar 1910.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

## 172. Bedingungen

für die  
Aufnahme von Hebammenkülerinnen in die  
Provinzial-Hebammen-Lehranstalten zu Breslau  
und Oppeln.

1. Die Lehrkurse beginnen am 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres und dauern je 9 Monate. Der nächste Kursus beginnt am 1. Juli 1910 und dauert bis Ende März 1911.

2. Als Schülerinnen werden nur solche Personen aufgenommen, welche

- das 20. Lebensjahr zurückgelegt und das 30. Lebensjahr noch nicht überschritten haben;
- für den Hebammenberuf körperlich und geistig befähigt und des Lesens und Schreibens kundig sind;
- die erforderliche Zuverlässigkeit in bezug auf diesen Beruf besitzen, unbescholtenen Rufes sind und insbesondere nicht auferwehlich geboren haben.

Eine Befreiung von den Erfordernissen zu a und c kann nur ausnahmsweise, wenn ganz besondere Umstände dies rechtfertigen, gewährt werden.

Schwangere sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

3. An Ausbildungskosten sind von Schülerinnen aus der Provinz Schlessien 550 Mark, von Schülerinnen aus anderen Provinzen 650 Mark bei der Aufnahme einzuzahlen, wofür in der Anstalt Wohnung, Kost und Unterricht gewährt wird. Stundungen und Teilzahlungen werden nicht bewilligt.

Kostenfrei ausgebildet werden nur solche Personen, welche von einem Kreisauschuß oder von einem Hebammenbezirk Schlesiens als Bezirkshebamme gewählt sind und durch den Herrn Landrat des Kreises zur Ausbildung als solche in Vorschlag gebracht werden.

4. Die Aufnahmegesuche für den am 1. Juli beginnenden Kursus sind in der Zeit vom 20. April bis 1. Juni d. Js. „an den Landeshauptmann von Schlessien, Breslau II, Landeshaus“ einzureichen.

Den Gesuchen ist beizufügen:

- der Geburtschein;
- Zeugnisse der Ortspolizeibehörden (Amtsvorsteher) des letzten und der früheren Aufenthalts-Orte über die sittliche Führung in den letzten 8 bis 10 Jahren, mindestens seit dem Jahre 1902;
- ein Attest des Kreisarztes, welches sich über die in Nr. 2 bezeichneten Erfordernisse und namentlich darüber auszusprechen hat, daß die Kandidatin nicht auferwehlich geboren hat;
- eine Bescheinigung über die erfolgte Wiederimpfung (2. Impfung);

e. die Einwilligung des Vaters bezw. der Mutter, des Vormundes oder Ehemannes.

Bei Personen, welche zur Ausbildung als Bezirkshebamme vorgeschlagen werden, außerdem:

f. die Wahlatteste sämtlicher zu dem betreffenden Hebammenbezirk gehörigen Gemeinden u. bezw. das Wahlattest des Kreisauschusses. In den Wahlattesten muß zum Ausdruck gebracht sein, daß die Kandidatin als Bezirkshebamme gewählt worden ist und die Wahl in vorschrittsmäßiger Weise stattgefunden hat.

Die Führungs-Atteste und das Attest des Kreisarztes müssen innerhalb der letzten 4 Wochen vor Einreichung des Gesuches ausgestellt sein.

Nach dem 1. Juni d. Js. eingehende Gesuche können für den am 1. Juli d. Js. beginnenden Kursus nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Herren Landräte werden ersucht, diese Bedingungen baldigst auch in den Kreisblättern bekannt zu machen.

Breslau, den 18. Februar 1910.

Der Landeshauptmann von Schlessien.

## 173. Das Sommerhalbjahr in der königlichen Handels- und Gewerbeschule für Mädchen zu Posen beginnt am 7. April 1910.

Mit der Schule ist ein Pensionat und ein Seminar für Handarbeits-, Gewerbeschul-, sowie Koch- und hauswirtschaftliche Lehrerinnen verbunden. Aufnahmen in das Seminar finden nur im Frühjahr statt.

Die Ausbildung der Schülerinnen erfolgt in allen praktischen Fächern für Beruf und Haus, sowie in der Stenographie und in der Benutzung der Schreibmaschine. Auch werden Lehrgänge für Handelswissenschaften mit Einschluß fremder Sprachen abgehalten. Aufnahmen in die Handelsklassen finden nur im Frühjahr statt.

Programm und nähere Auskunft durch die Schulvorsteherin Fräulein S. Ridder hier, W. 3, Tiergartenstraße 4.

Posen, den 6. Februar 1910.

Der Regierungspräsident.

In Vertretung.

Kloßh.

Ziffer 216/10 I. G. II.

## 174. Berichtigung zu der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 4. Dezember 1909 Stück 51, Seite 480, Nr. 1098.

Der Kreis-Auschuß-Beschluß vom 3. Dezember 1909, betreffend die Umgemeindung von Grundstücken aus dem Gutsbezirk Thule in den Gutsbezirk königliche Oberförsterei Alt-Budtowitz und umgekehrt, ist auf Antrag der königlichen Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B hieselbst durch Beschluß

vom 17. Februar 1910 dahin ergänzt worden, daß zu den Parzellen Kartenblatt 2, Nr. 5/4, 6/4, 10/2, noch die Parzelle Kartenblatt 7, Nr. 23/1 hinzukommt und daß diese Parzellen zusammen 5 ha 63 ar 34 qm groß sind.

Oppeln, den 18. Februar 1910.

Der Kreisaußschuß.  
Bäcker.

## 175. Viehsuchen.

Festgestellt.

**Schweinefente.** Kreis Beuthen: Schweine des Bergmanns August Karich zu Deutsch-Blekar und Schwein des Bergmanns Josef Pampuch zu Schomberg.

**Schweinepest.** Kreis Reisse: Schweine des Stellenbesizers Josef Schöber in Schwammelwitz, Erlöchen.

**Schweinepest.** Kreis Reisse: Schweine des Molkereibesizers Paul Raabe in Riegenhals.

## 176. Personalnachrichten

der königlichen Regierung zu Oppeln.

Vertreten:

der königliche Kronenorden vierter Klasse dem Eisenbahndirektionssekretär a. D. Oswald Blümel zu Reisse;

das Allgemeine Ehrenzeichen dem pensionierten Eisenbahngangführer Friedrich Sühbors zu Peiskrescham im Kreise Tost-Gleiwitz, dem pensionierten Eisenbahnweichensteller Waldemar Glaeser zu Ratibor, dem bisherigen Eisenbahnkassierer Johann Ratuschny zu Oppeln, dem Waldarbeiter Magiera in Althammer, Kr. Gleiwitz.

Bestätigt die Ertragswahl des pensionierten Lehrers Karl Marx in Peiskrescham als unbesoldeter Ratmann für eine mit dem 31. März 1911 abschließende Amtsdauer, die Wiederwahl des Ratmanns Julius Eichhorn in Friedland OS. als unbesoldeter Ratmann für eine mit dem 31. Dezember 1915 abschließende Amtsdauer.

Uebertragen: die kommissarische Verwaltung des Kreisinspektionsbezirktes Ratibor I mit dem Wohnsitz in Ratibor dem Oberlehrer am städtischen Real-Gymnasium Dr. Kad. in Reisse vom 1. 4. 1910 ab, die Försterstelle zu Christenbof, Oberförsterei Bodland, dem königlichen Förster Conrad in Kniezents, Oberförsterei Parusichowitz.

Ernannt: der Militärärzter, Bezirksfeldwebel Hugo Pöschel in Rosenberg OS. zum Kreisassistenten daselbst, der Regierungsrat Dr. Werner in Oppeln zum Oberregierungsrat

und Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung, Regierungsbezirk Oppeln.

Ueberviesen: die königlichen Forstausseher Mejedlo in Karstenhütte, Kr. Rybnik, nach Kniezents, Oberförsterei Parusichowitz, und Zimmermann in Klein-Döbern, Oberf. Rupp, nach Gottartowitzer Hütte, Oberförsterei Rybnik.

Berufen: der Kreisinspektionsrat Schwarze in Königshütte (Schulaufsichtsbezirk Königshütte II) in den Schulaufsichtsbezirk Bochum III, Reg.-Bez. Arnberg, vom 1. 4. 1910 ab.

In den Ruhestand versetzt: der königliche Regemeister Gemeinhardt in Roglo, Oberförsterei Schelk, vom 1. 7. 1910 ab.

Ernannt, berufen, bestätigt, endgültig ange stellt im Volkschuldienste.

Der bisherige provisorische Schulleiter Reinhold Boeschel in Zabrze, Kr. Zabrze, zum Rektor, Lehrer Karl Eßler aus Goldberg, Kr. Goldberg-Gaynau, zum Rektor in Schleiengrube, Kr. Beuthen OS., Rektor Josef Klein aus Oberschneweide bei Berlin zum Rektor in Gr.-Peterwitz, Kr. Ratibor.

Lehrer: Wilhelm Konkel in Pnitowitz, Kr. Tarnowitz, Wilhelm Kraschina aus Szczytowitz, Kr. Rybnik, in Rablau, Kr. Rosenberg OS., Klemens Dirbach in Mikultschütz, Kr. Tarnowitz, Emil Paulka aus Gostin, Kr. Pleß, in Zabrze, Kr. Zabrze, Johannes Joseph in Bentau, Kr. Cosel, Alfons Poppe in Kuchelna, Kr. Ratibor, Josef Wahner aus Zabrze OS., in Radostowitz, Kr. Pleß, Eugen Kopynatschek aus Alt-Schalkowitz, Kr. Oppeln, in Chroszczütz, Kr. Oppeln, Egon Rettner aus Tschau, Kr. Pleß, in Krier, Kr. Pleß, Alfred Wlecl in Alt-Schalkowitz, Kr. Oppeln, Franz Hanuschik aus Palemba, Kr. Ratibor, in Schomberg, Kr. Beuthen OS., Mor. Ondrusch in Casimir, Kr. Beobschütz, Karl Viola in Gratzscheln, Kr. Beobschütz, Georg Bauch in Lubowitz, Kr. Ratibor OS., Josef Trojan in Dembio, Kr. Oppeln, zum Hauptlehrer.

Lehrerinnen: Helene Fikitz in Gleiwitz, Elisabeth Kaczmarek aus Gubullahütte, Kr. Beuthen OS., in Schomberg, Kr. Beuthen OS. Vom königlichen Provinzial-Schulkollegium.

Berufen: der Seminarlehrer Boehl in Peiskrescham in gleicher Eigenschaft an das Seminar in Myslowitz vom 1. 4. 1910 ab.

## 177. Personalveränderungen

im Bezirke des Oberlandesgerichts Breslau.

Referendare. Ernannt: die Rechtskandidaten Rührdt, Güstefeld, Donath, Hornig, Heidrich, Ephraim, Bollmann, Bethje, Adamkewicz.

Ausgeschieden: Referendar von Unwerth infolge Uebernahme in den Oberlandesgerichts-

bezirt Stettin, Referendar de Boor in Folge Uebernahme in den Oberlandesgerichtsbezirk Cassel.

**Gestorben:** Referendar Dr. Breit.

**Mittlere Beamte. Ernann:** Landgerichtssekretär Kunzig in Breslau und die Amtsgerichtssekretäre Billerbeck in Breslau, Nöke in Freiburg sowie Amtsgerichtssekretär und Funktionsrendant Kausch in Nieder-Wüstegiersdorf zu Oberlandesgerichtssekretären. **Berufen:** Amtsgerichtssekretär und Dolmetscher Wendel in Kupp an das Amtsgericht in Plesß, Amtsgerichtssekretär Adolph in Neurobe an das Amtsgericht in Sagan, Amtsgerichtssekretär Zimmerling in Rosenberg OS. an das Amtsgericht in Muskau. **In den Ruhestand berufen:** Oberlandesgerichtssekretär, Rechnungsrat Weiskner in Breslau, Gerichtskassenrendant, Rechnungsrat Zuske in Gleiwitz, Landgerichtssekretär Kabisch in Glatz, Amtsgerichtssekretär, Rechnungsrat Vachmann in Sagan, sowie Amtsgerichtssekretär und Dolmetscher Beber in Gleiwitz; die Gerichtsvollzieher Pilarzky in Breslau und Strohbusch in Neustadt OS.

**Entlassen:** Amtsgerichtssekretär Klotz in

Myslowitz. **Gestorben:** der Gerichtskassenrendant Klapper in Tarnowitz.

**Unterbeamte. Ernann:** Hilfsgerichtsdienner Wienziers in Hirschberg zum Kastellan in Glatz, Hilfsgerichtsdienner Jgel in Beuthen OS. zum Gerichtsdienner in Beuthen OS. **Berufen:** Gerichtsdienner Züttner in Beuthen OS. an das Amtsgericht in Hernsdorf u./R. und die Gefangenenaufseher Sczyrba in Görlitz und Schittko in Gleiwitz als Gerichtsdienner an die Amtsgerichte in Sprottau bezw. Gleiwitz. **In den Ruhestand berufen:** Gerichtsdienner Kersch in Priebus. **Gestorben:** Kastellan Lucas bei dem Landgericht in Glogau.

Der Oberlandesgerichtspräsident.

### Erledigte Schullehrerstellen.

**178.** Rektorstelle in Tichau, Kreis Plesß; die Stelle ist sofort zu besetzen.

Das Dienstverkommen regelt sich nach dem Lehrerbildungsgesetz, freie Familienwohnung.

Königliche Regierung in Oppeln,  
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.